



Berufliche Vorsorge Vorsorgereglement

Vorsorgeplan für die BVG-Basisvorsorge

Gültig ab: 01.12.2018

Muster Plan B1

Arbeitnehmer

Vertrag Nr. 2/447210/F5

AXA Stiftung
Berufliche Vorsorge
Winterthur



1. Grundlagen

1.1. Vorsorgereglement

Das Vorsorgereglement enthält die Grundlagen und die allgemeinen Bestimmungen zur Personalvorsorge.

1.2. Vorsorgeplan

Der Vorsorgeplan ist Bestandteil des Vorsorgereglements. Er enthält die detaillierten Bestimmungen betreffend den Leistungen und deren Finanzierung dieser Personalvorsorge.

1.3. Aufnahmepflichtige Personen

In die Personalvorsorge werden alle Arbeitnehmer aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt, sofern ein AHV-Jahreslohn von mehr als 3/4 der maximalen AHV-Altersrente bezogen wird und das Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als 3 Monate befristet ist.

Die Aufnahme erfolgt ferner, wenn mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt.

1.4. Aufnahmezeitpunkt

Die Aufnahme in die Personalvorsorge erfolgt analog den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

1.5. Pensionsalter

Das Pensionsalter wird am Monatsersten nach der Vollendung des 65. Altersjahres bei Männern oder des 64. Altersjahres bei Frauen erreicht.

Der vollständige oder teilweise vorzeitige Bezug der Altersleistungen sowie das Weiterführen der Vorsorge über das Pensionsalter hinaus sind möglich.

Eine vollständige oder teilweise Pensionierung ist ab Alter 58 möglich.



1.6. Jahreslohn

Als Jahreslohn gilt der letztbekannte AHV-Lohn unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen.

Regelmässig ausgerichtete variable Vergütungen wie Leistungslohn, Boni, Gratifikationen werden in der Höhe des im Vorjahr ausbezahlten Betrages berücksichtigt, sofern deren Höhe für das laufende Jahr noch nicht bekannt ist.

Vergütungen, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht berücksichtigt. Als solche gelten

- einmalige oder nicht vorhersehbare oder nicht regelmässig ausgerichtete Sondervergütungen, Gratifikationen und Boni,
- Dienstaltersgeschenke, sofern sie nicht häufiger als alle fünf Jahre ausgerichtet werden.

1.7. Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn ergibt sich aus dem Jahreslohn abzüglich einem Koordinationsabzug.

Der vom Jahreslohn in Abzug zu bringende Koordinationsabzug entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente.

Der maximale versicherte Lohn beträgt das Dreifache der maximalen AHV-Altersrente vermindert um den BVG-Koordinationsabzug.

Der versicherte Lohn entspricht im Minimum dem BVG-Mindestbetrag.

Eine versicherte Person, die auch noch bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern tätig ist, kann die dort erzielten Lohnbestandteile im Rahmen dieses Reglementes nicht versichern.

1.8. Meldepflicht

Die versicherte Person ist insbesondere verpflichtet, dem Arbeitgeber zuhanden der Stiftung Änderungen des Zivilstandes mitzuteilen.

Hat die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller ihrer AHV-beitragspflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages, so muss sie die Stiftung über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.



2. Vorsorgeleistungen

2.1. Altersleistungen

2.1.1. Altersrente

Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben und den jeweils gültigen Rentenumwandlungssätzen.

Wurden Einkäufe für eine vorzeitige Pensionierung geleistet, wird die daraus resultierende Altersrente zusätzlich ausgerichtet.

Für die nach BVG vorgeschriebenen Leistungen gilt der gesetzliche Umwandlungssatz. Für die überobligatorischen Leistungen wird der Umwandlungssatz durch den Stiftungsrat festgelegt.

Die Stiftung orientiert jährlich über die jeweils gültigen Umwandlungssätze.

2.1.2. Altersgutschriften

Die jährlichen Altersgutschriften werden gemäss den folgenden Ansätzen bestimmt:

Alter Frauen	Alter Männer	Ansätze in Prozent des versicherten Lohnes
25 - 34	25 - 34	8
35 - 44	35 - 44	11
45 - 54	45 - 54	16
55 - 64	55 - 65	19

Bei einem Weiterführen der Vorsorge über das Pensionsalter hinaus wird der unmittelbar vor Erreichen des Pensionsalters gültige Ansatz zugrunde gelegt.

Sind die Altersgutschriften kleiner als die gesetzlichen, werden sie auf diese angehoben.

Die Zinssätze für die Verzinsung der Altersguthaben werden durch den Stiftungsrat unter Berücksichtigung des BVG-Mindestzinssatzes festgelegt.

Die Stiftung orientiert jährlich über die jeweils gültigen Zinssätze.

2.1.3. Pensionierten-Kinderrente

Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der Altersrente.

Als Schlussalter für die Rentenberechtigung gilt das Alter 20.

Die Rentenberechtigung besteht über das Schlussalter des Kindes hinaus, solange das Kind in Ausbildung steht oder zumindest 70% invalid ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.



2.2. Invaliditätsleistungen

2.2.1. Invalidenrente

Die Höhe der vollen jährlichen Invalidenrente ergibt sich aus dem im Pensionsalter voraussichtlich vorhandenen Alterskapital (ohne künftige Zinsen) und dem gesetzlichen Umwandlungssatz, mindestens jedoch 30% des versicherten Lohnes.

Die Wartefrist beträgt 12 Monate.

2.2.2. Invaliden-Kinderrente

Die Höhe der vollen jährlichen Invaliden-Kinderrente entspricht derjenigen der Waisenrente.

Die Wartefrist beträgt 12 Monate.

Als Schlussalter für die Rentenberechtigung gilt das Alter 20.

Die Rentenberechtigung besteht über das Schlussalter des Kindes hinaus, solange das Kind in Ausbildung steht oder zumindest 70% invalid ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

2.2.3. Beitragsbefreiung

Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung entsteht nach Ablauf der Wartefrist von 3 Monaten.

2.2.4. Altersguthaben aus Einkäufen

Ein aus allfälligen Einkäufen für ordentliche wie auch für vorzeitige Pensionierung resultierendes Altersguthaben und die daraus berechnete voraussichtliche Altersrente bzw. das voraussichtliche Alterskapital werden bei der Bemessung der Höhe der Invaliditätsleistungen nicht berücksichtigt.

2.2.5. Weiterführen der Vorsorge über das Pensionsalter der AHV hinaus

Bei einem Weiterführen der Vorsorge über das ordentliche Pensionsalter der AHV hinaus sind keine Invaliditätsleistungen versichert.



2.3. Todesfalleistungen

2.3.1. Ehegattenrente (Grunddeckung)

Die jährliche Ehegattenrente beträgt:

- vor Erreichen des Pensionsalters 60% der Invalidenrente.
- nach Erreichen des Pensionsalters 60% der laufenden Altersrente.
- bei einem Weiterführen der Vorsorge über das ordentliche Pensionsalter der AHV hinaus 60% des im Pensionsalter 70 voraussichtlich vorhandenen Alterskapitals (ohne künftige Zinsen) multipliziert mit den jeweils aktuellen Umwandlungssätzen.

Der Anspruch auf die Ehegattenrente besteht, bis die anspruchsberechtigte Person wieder heiratet oder stirbt.

2.3.2. Lebenspartnerrente

Die jährliche Lebenspartnerrente ist gleich hoch wie die Ehegattenrente.

Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht, bis die anspruchsberechtigte Person heiratet oder stirbt.

2.3.3. Waisenrente

Die jährliche Waisenrente beträgt:

- vor Erreichen des Pensionsalters 20% der Invalidenrente,
- nach Erreichen des Pensionsalters 20% der laufenden Altersrente.
- bei einem Weiterführen der Vorsorge über das ordentliche Pensionsalter der AHV hinaus 20% des im Pensionsalter 70 voraussichtlich vorhandenen Alterskapitals (ohne künftige Zinsen) multipliziert mit den jeweils aktuellen Umwandlungssätzen.

Als Schlussalter für die Rentenberechtigung gilt das Alter 20.

Die Rentenberechtigung besteht über das Schlussalter des Kindes hinaus, solange das Kind in Ausbildung steht oder zumindest 70% invalid ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

2.3.4. Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben am Ende des Versicherungsjahres, in welchem der Tod eintritt, vermindert um den Betrag zur Finanzierung der Lebenspartnerrente. Bei verheirateten versicherten Personen wird das Todesfallkapital um den Betrag zur Finanzierung der Ehegattenrente gekürzt.

Werden Einkäufe geleistet, so wird das daraus resultierende Altersguthaben, unter Berücksichtigung einer allfälligen Verminderung infolge von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Auszahlungen infolge Ehescheidung oder teilweisen vorzeitigen Bezügen der Altersleistungen, als zusätzliches Todesfallkapital ausgerichtet.



2.3.5. Altersguthaben aus Einkäufen

Ein aus allfälligen Einkäufen für ordentliche wie auch für vorzeitige Pensionierung resultierendes Altersguthaben und die daraus berechnete voraussichtliche Altersrente bzw. das voraussichtliche Alterskapital werden bei der Bemessung der Höhe der Hinterlassenenleistungen nicht berücksichtigt.

2.3.6. Weiterführen der Vorsorge über das Pensionsalter der AHV hinaus

Bei einem Weiterführen der Vorsorge über das ordentliche Pensionsalter der AHV hinaus sind keine das Altersguthaben übersteigende Todesfallkapitalien versichert.

2.4. Koordination mit der Unfall- und Militärversicherung

Bei Unfall werden in Koordination mit der Unfall- oder Militärversicherung höchstens die gesetzlichen Mindestleistungen aus der beruflichen Vorsorge erbracht.

Auf die Beitragsbefreiung, die Lebenspartnerrente und das Todesfallkapital besteht der Anspruch unabhängig davon, ob die Invalidität oder der Tod durch Krankheit oder Unfall verursacht wurde.

2.5. Kapitalbezug

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die Altersrente ganz oder teilweise als Kapital zu beziehen. Sie hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Altersleistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nur in Rentenform bezogen werden.

Im Ausmass des Kapitalbezuges entfallen jegliche Ansprüche auf Rentenleistungen.

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der ganze oder teilweise Kapitalbezug der Altersrente nur zulässig, wenn der Ehegatte seine schriftliche Zustimmung gibt. Kann die versicherte Person diese nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Gericht anrufen.

Ein Kapitalbezug der Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente ist nicht möglich.

2.6. Eingetragene Partnerschaft

Im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sind eingetragene Partnerschaften einer Ehe bzw. eingetragene Partner einem Ehegatten gleichgestellt.



3. Freizügigkeitsleistung

Eine versicherte Person, welche die Vorsorgeeinrichtung verlässt, bevor ein Vorsorgefall eingetreten ist, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben. Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss Angaben der versicherten Person an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

4. Finanzierung

4.1. Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand setzt sich zusammen aus den Beiträgen für die Altersleistungen, den Beiträgen für die Risikoleistungen, den Kostenbeiträgen und den Beiträgen für den Sicherheitsfonds.

Die Risikobeiträge setzen sich zusammen aus den Beiträgen für die Invaliditätsleistungen sowie den Beiträgen für die Todesfallleistungen. Die Risikobeiträge enthalten ferner auch den Aufwand für die Anpassung der gesetzlichen Invaliden- und Hinterlassenenrenten an die Teuerung.

4.2. Beiträge

Die zur Finanzierung der Personalvorsorge notwendigen Mittel werden durch die versicherte Person und den Arbeitgeber gemeinsam aufgebracht.

Die versicherte Person erbringt jährlich:

- 50% der Beiträge für die Altersleistungen
- 50% der Beiträge für die Risikoleistungen
- 50% der Kostenbeiträge
- 50% der Beiträge für den Sicherheitsfonds

Die Beiträge werden ihr durch den Arbeitgeber jeweils direkt vom Lohn abgezogen. Die Höhe der Beiträge ist auf dem Pensionskassenausweis ersichtlich.

Der Arbeitgeber erbringt jährlich:

- die Differenz zwischen dem Gesamtaufwand und den Beiträgen der versicherten Personen.

Reduziert sich der Lohn einer versicherten Person nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte, ohne dass sie einen vorzeitigen Teilbezug der Altersleistungen beansprucht, kann sie verlangen, dass ihre Vorsorge bis zum ordentlichen Pensionsalter mit dem bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes setzt die volle Arbeitsfähigkeit der versicherten Person voraus.

Die Beiträge zur Weiterversicherung des weggefallenen Lohnanteils werden vollumfänglich durch die versicherte Person getragen.



Die Beiträge für besondere Aufwendungen sind im separaten Kostenreglement festgehalten.

5. Überschussanteile aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag

Die dem Vorsorgewerk zugewiesenen Überschussanteile werden zur Erhöhung der Altersguthaben der versicherten Personen verwendet.

6. Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan tritt am 01.12.2018 in Kraft.



Anhang 1: Einkaufstabelle

Die Berechnung des maximal möglichen Altersguthabens erfolgt mit einem rechnerischen Zinssatz von 2%.

Das Alter beim Einkauf entspricht dem Kalenderjahr abzüglich dem Geburtsjahr.

Die Werte in der Einkaufstabelle gelten für Einkäufe per 1. Januar des Kalenderjahres. Bei unterjährigen Einkäufen wird das maximale Altersguthaben aufgrund der seit dem 1. Januar vergangenen Monate berechnet. Vor einem Einkauf wird anhand der Angaben auf dem Formular "Einkauf Beitragsjahre/vorzeitige Pensionierung" eine aktuelle Berechnung erstellt.



Alter in Jahren	Maximales Altersguthaben in % des massgeblichen Lohnes
25	0.000
26	8.000
27	16.160
28	24.483
29	32.973
30	41.632
31	50.465
32	59.474
33	68.664
34	78.037
35	87.598
36	100.350
37	113.357
38	126.624
39	140.156
40	153.960
41	168.039
42	182.400
43	197.048
44	211.989
45	227.228
46	247.773
47	268.728
48	290.103
49	311.905
50	334.143
51	356.826
52	379.963
53	403.562
54	427.633
55	452.186
56	480.230
57	508.834
58	538.011
59	567.771
60	598.126
61	629.089
62	660.671
63	692.884
64	725.742
65	759.257

Beispiel: Maximaler Einkauf im Alter 45

Massgeblicher Lohn	CHF	48'000.00
Maximales Altersguthaben im Alter 45: 227.228% des massgeblichen Lohns	CHF	109'069.45
Abzüglich vorhandenes Altersguthaben	CHF	85'074.15
Maximaler Einkauf im Alter 45	CHF	23'995.30